

Die Gefchoffe des Haufes unter den Vermittlungsräumen können als Dienstwohnungen ausgenutzt werden; im Erdgefchofs wird zweckmäfsig eine Zweigpostaufstalt eingerichtet.

g) Gebäude für Bahn-Postämter.

49.
Bahn-
Postämter.

In Art. 6 (S. 8) wurde der Bahn-Postämter gedacht. Auch für diese find Diensträume erforderlich, die gewöhnlich im Postgebäude des Ortes Platz finden, an welchem das Bahn-Postamt feinen Sitz hat. Dazu gehören ein Zimmer für den Vorsteher, ein folches für Bureau-Beamte, ein gröfserer Raum für die Fahrbeamten und ein folcher für das Unterpersonal des Fahrdienstes, aufserdem einige Nebenräume für Acten, Formulare, Geräthschaften u. dergl. Räume mit eigenartigen Einrichtungen werden nicht erfordert. Die Gröfse und der Zusammenhang der Zimmer richtet sich nach dem in jedem einzelnen Falle anzugebenden Bedürfniffe.

h) Dienstwohnungen.

50.
Wohnung
des
Vorsteher.

Dafs Wohnungen nur in beschränktem Mafse in den Postgebäuden Aufnahme finden, ist bereits in Art. 17 (S. 15) bemerkt worden. Im Postamts-Gebäude wird gewöhnlich der Vorsteher mit einer Dienstwohnung bedacht, weil es im Vortheile des Dienstes liegt, dafs der erste leitende Beamte jederzeit zur Stelle sein kann, sobald irgend ein Vorkommnifs den regelmäfsigen Gang des Dienstes zu stören droht. Die Lage der Wohnung im Haufe wird so gewählt, dafs der Zusammenhang der Diensträume dadurch keinerlei Eintrag erleidet; ihre Berechtigung steht erst in zweiter Linie. Deshalb vermögen Zusammenhang, Gröfse, Gestalt und Lage der einzelnen Räume häufig die Anforderungen einer möglichst vollendeten Bequemlichkeit nicht in dem Mafse zu befriedigen, wie dies in Privatwohnungen verlangt wird, deren Häuser lediglich zum Zwecke des Wohnens erbaut werden. Gleichwohl sucht man den Bedürfniffen der Bequemlichkeit auch in den Dienstwohnungen möglichst gerecht zu werden. Fast immer werden sie in das Obergefchofs verlegt, erhalten einen ficheren Abchluss in sich und nehmen in kleineren Aemtern häufig den gefamnten Raum des betreffenden Gefchoffes ein. Gewöhnlich gehören zu einer Amtsvorsteher-Wohnung, je nach der Bedeutung des Amtes, 3 bis 6 heizbare Zimmer, Küche, Speisekammer, Magdkammer und, wo möglich, ein Giebelzimmer im Dachgefchofs nebst den erforderlichen Wirthschaftsgelassen im Keller- und im Bodenraum. Eine Waschküche zu gemeinschaftlicher Benutzung mit dem Amte wird gewöhnlich im Keller angeordnet.

51.
Sonstige
Wohnungen.

Beherbergt das Postgebäude gleichzeitig ein selbständiges Telegraphenamt, so erhält unter Umständen auch der Vorsteher dieses Amtes eine Dienstwohnung im Haufe, für die dann dieselben Rückfichten gelten.

Sehr häufig, namentlich in gröfseren Aemtern, wird auch für einen Unterbeamten, der zugleich als Hauswart für Ordnung und Sauberkeit in Haus und Hof zu forgen hat, eine Dienstwohnung bereit gestellt, gewöhnlich bestehend aus 2 Stuben, Kammer und Küche, nebst Keller- und Bodenraum. Zweckmäfsig ist es dabei, namentlich in den kälteren Gegenden, die Küche neben das Wohnzimmer so zu legen, dafs der Ofen des Wohnzimmers, welcher als Kochofen einzurichten ist, von der Küche aus geheizt und beschickt wird, so dafs die Küchendünfte nicht die Luft des Zimmers anfüllen. Zum Kochen während des Sommers dient dann ein besonderer, kleinerer, meist eiserner Küchenherd.